

Entscheid

vom 24. September 2020

Gemeindeinitiative Für eine zukunftsorientierte Weiterentwicklung des Areals Rütihof; Erhaltung der Gemeindeinitiative

Sachverhalt

Am 14. September 2020 reichte das Initiativkomitee die Unterschriftenlisten für die Gemeindeinitiative Für eine zukunftsorientierte Weiterentwicklung des Areals Rütihof ein.

Das Initiativkomitee verlangt in der Form der Anregung, dass die gemeindeeigene obere Parzelle Rütihof (Grundstücksnummer 394) auch zukünftig im Sinne der Gemeinde nachhaltig und unter Berücksichtigung sämtlicher Anspruchsgruppen genutzt wird. Namentlich:

- 1) Der Bereich auf Parzelle 394 der heute für Familiengärten genutzt wird, soll weiterhin in der Zone für Sport- und Freizeitanlagen, mit Zweckbestimmung Familiengärten, verbleiben und entsprechend dieser Bestimmungen genutzt werden. Die einzelnen Parzellen werden weiterhin an die bestehenden Pächter der Familiengärten und /oder Neue verpachtet.
- 2) Auf Parzelle 394 wird eine gemeinsame, parallele Nutzung durch die bisherigen Familiengärten sowie die zukünftige, geplante Begegnungszone ermöglicht.

Mit Vorprüfungsentscheid vom 9. Juli 2020 hält der Gemeinderat unter anderem fest, dass der Entwurf der Unterschriftenlisten den gesetzlichen Formvorschriften entspricht, die Unterschriftenlisten das amtliche Datum vom 18. Juli 2020 enthält und die Sammelfrist am 16. September 2020 abläuft. Der Titel und der Text des Volksbegehrens sowie der Ablauf der Sammelfrist wurden im Luzerner Kantonsblatt Nr. 29 vom 18. Juli 2020 veröffentlicht.

Die Kontrolle der rechtzeitig eingereichten beglaubigten Unterschriften durch die Gemeindekanzlei hat ergeben, dass die Initiative von 603 Stimmberechtigten der Gemeinde Ebikon unterzeichnet wurde.

Erwägungen

1. Gemäss § 141 Abs. 2 des Stimmrechtsgesetzes (StRG) stelle die Behörde aufgrund der eingereichten Unterschriftenlisten ohne Verzug durch Entscheid fest, ob das Volksbegehren zustande gekommen ist. Sie entscheidet auch über die Gültigkeit, sofern dieser Entscheid nicht dem Grossen Rat, dem Gemeindeparlament oder der Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes zusteht. Die Behörde macht den Erhebungsentscheid öffentlich bekannt und gibt dabei die Zahl der gültigen und ungültigen Unterschriften an (Abs. 3).

2. Formelle Überprüfung

Gemäss Art. 11 Abs. 2 der Gemeindeordnung Ebikon (GO) vom 18. Oktober 2015 kommt die Initiative zustande, wenn sie von mindestens 300 Stimmberechtigten gültig unterzeichnet ist und innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.

Innert der gesetzlichen Sammelfrist hat das Initiativkomitee bei der Gemeindekanzlei 571 beglaubigte und gültige Unterschriften (32 ungültige) eingereicht. Die Überprüfung der Unterschriften und der Unterschriftslisten gibt zu keiner Beanstandung Anlass. Das Initiativbegehren ist somit formell zustande gekommen.

3. Materielle Überprüfung

Gemäss § 145 Abs. 1 StRG ist ein Volksbegehren ungültig, wenn es rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar ist. In Abs. 2 sind die Ungültigkeitsgründe namentlich aufgeführt. Der Gemeinderat stellt fest, dass das eingereichte Volksbegehren weder rechtswidrig noch undurchführbar ist.

Das Initiativbegehren ist somit materiell gültig.

4. Der Gemeinderat wird beauftragt, den Erwahungsentscheid im Sinne von § 141 Abs. 2 StRG öffentlich bekannt zu machen und die Zahl der gültigen und ungültigen Unterschriften im Luzerner Kantonsblatt, im Anschlagkasten und auf der Homepage der Gemeinde Ebikon zu veröffentlichen.
5. Im Sinne von § 39 des Gemeindegesetzes (GG) wird der Gemeinderat zu gegebener Zeit über das weitere Vorgehen und über die Anordnung der Abstimmung beschliessen.

Rechtsspruch

1. Die Gemeindeinitiative Für eine zukunftsorientierte Weiterentwicklung des Areals Rütihof wird als formell zustande gekommen erklärt.
2. Das Initiativbegehren ist materiell gültig.
3. Das Zustandekommen sowie die Zahl der gültigen und ungültigen Unterschriften werden im Luzerner Kantonsblatt, im Anschlagkasten und der Homepage der Gemeinde Ebikon veröffentlicht.

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Luzern Stimmrechtsbeschwerde eingereicht werden. Zur Stimmrechtsbeschwerde berechtigt sind das Initiativkomitee und jeder Unterzeichner. Die Beschwerdeschrift hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

5. Zustellung Entscheid an:
 - Herr Felix Joller, Lamperdingerweg 2
 - Herr Jakob Gehringer, Schachenweidstrasse 14
 - Herr Mirsad (Mike) Muslimovic, Luzernerstrasse 23
 - Herr Steffen Bahlo, Lamperdingerweg 2
 - Frau Ruth Brücker, Schmiedhof 1

Gemeinderat Ebikon



Daniel Gasser
Gemeindepräsident

Roland Baggenstos
Gemeindeschreiber